# STATUTEN

## TURNVEREIN

STV
WOLFENSCHIESSEN
stv-wolfenschiessen.ch

## WOLFENSCHIESSEN

Inhaltsverzeichnis Seite


**I. Name, Sitz und Zugehörigkeit 4**

Art. 1 Name 4

Art. 2 Sitz 4

Art. 3 Zugehörigkeit 4

**II. Zweck 4**

Art. 4 Zweck 4

Art. 5 Ethik 4

**III. Vereinsstruktur 5**

Art. 6 Riegen 5

Art. 7 Riegengründung 5

**IV. Mitgliedschaft und Ernennungen 5**

Art. 8 Mitgliederkategorien 5

Art. 9 Versicherung 5

Art. 10 Eintritt 5

Art. 11 Übertritt 6

Art. 12 Ausschluss 6

Art. 13 Austritt 6

Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft 6

Art. 15 Rechte und Pflichten 6

Art. 16 Freimitglieder 6

Art. 17 Ehrenmitglieder 6

Art. 18 Passivmitglieder 6

**V. Organe 6**

Art. 19 Vereinsorgane 6

Generalversammlung 7

Art. 20 Generalversammlung 7

Art. 21 Geschäfte 7

Art. 22 Anträge 7

Art. 23 Einberufung 7

Art. 24 Ausserordentliche GV 7

Art. 25 Stimmrecht 8

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen 8

Art. 27 GV ohne physische Anwesenheit 8

Vorstand 8

Art. 28 Vorstand 8

Art. 29 Amtsdauer 8

Art. 30 Aufgaben 9

Art. 31 Einberufung 9
Art. 32 Zeichnungsberechtigung 9
Technische Kommission 9
Art. 33 Technische Kommission 9
Art. 34 Aufgaben 9
Art. 35 Einberufung 9
Spezialkommissionen 9
Art. 36 Spezialkommissionen 9
Revisoren 10
Art. 37 Revisoren 10
Art. 38 Aufgaben 10
Art. 39 Fahnenträger 10
**VI. Verwaltung 10**
Art. 40 Protokoll 10
Art. 41 Reglemente und Pflichtenhefte 10
Art. 42 Archiv 10
Art. 43 Datenschutz und -sicherheit 10
**VII. Finanzen 11**
Art. 44 Geschäftsjahr 11
Art. 45 Einnahmen 11
Art. 46 Ausgaben 11
Art. 47 Mitgliederbeiträge 11
Art. 48 Beitragsfrei 11
Art. 49 Vermögensanlage 11
Art. 50 Fonds 11
Art. 51 Verwaltung Fonds 12
Art. 52 Haftbarkeit 12
**VIII. Statutenrevisions- und Vollzugsbestimmungen 12**
Art. 53 Teil- / Totalrevision 12
Art. 54 Besondere Fälle 12
Art. 55 Auflösung 12
Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung 12
Art. 57 Frühere Bestimmungen 12
Art. 58 Inkrafttreten 12

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

*Im Text verwendete Abkürzungen*

| | |
|---|---|
| Schweizerischer Turnverband | STV |
| Sportversicherungskasse des STV | SVK-STV |
| Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden | TV |
| Generalversammlung | GV |
| Vorstand | VS |
| Technische Kommission | TK |
| Hauptriegenleiter | HRL |

# I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

## Art. 1 Name

Der Turnverein STV Wolfenschiessen, gegründet im Jahr 1975, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

## Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wolfenschiessen.

## Art. 3 Zugehörigkeit

Der STV Wolfenschiessen ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

# II. Zweck

## Art. 4 Zweck

Der STV Wolfenschiessen

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionären anwendbar. ~~Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten~~

~~die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.~~ Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

# III. Vereinsstruktur

## Art. 6 Riegen

Dem Verein gehören die im Organigramm aufgeführten Riegen und Gruppen an. Diese sind dem VS unterstellt.

## Art. 7 Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden. Weitere Gruppen können vom VS gebildet werden, ohne Beschluss der GV.

# IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

## Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

~~Die~~ Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Alle turnenden Vereinsmitglieder sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) zu melden.

## Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

## Art. 10 Eintritt

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im Kalenderjahr der GV 16 Jahre alt wird. Die GV entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

### Art. 11 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

### Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem VS bis mindestens 10 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich anzukündigen. Die Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten.

### Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### Art. 15 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des TV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

### Art. 16 Freimitglieder

Als Freimitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

### Art. 17 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

### Art. 18 Passivmitglieder

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keinen Beschluss.

## V. Organe

### Art. 19 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (HRL) (TK)
- Spezialkommissionen

- Revisoren

## *Generalversammlung*

### Art. 20 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel jährlich im Oktober statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren
- Passivmitgliedern

### Art. 21 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresberichte der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisorenbericht und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fahnenträgers
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### Art. 22 Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### Art. 23 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

### Art. 24 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Sie hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Generalversammlung.

### Art. 25 Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

### Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl erfordert das einfache Mehr der Stimmenden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### Art. 27 GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## *Vorstand*

### Art. 28 Vorstand

~~Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.~~

Der VS setzt sich aus mindestens 5 Mitglieder zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- übrigen Mitgliedern (z.B. Aktuar, Bauchef, Festwirt)

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 29 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Eine Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

### Art. 30 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.
- Vertretung nach aussen.
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.
- Kann Spezialkommissionen ernennen und ihnen besondere Aufgaben übertragen.

### Art. 31 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## *Technische Kommission*

### Art. 33 Technische Kommission

Der Technischen Kommission (HRL) gehören die im Organigramm aufgeführten Stimmberechtigten an.

Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 34 Aufgaben

Die Aufgaben der Technischen Kommission (HRL) sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
- Turnerische Organisation und Überwachung der Riegen.

### Art. 35 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der VS oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

## *Spezialkommissionen*

### Art. 36 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

### *Revisoren*

#### Art. 37 Revisoren

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Sie werden von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des VS sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

#### Art. 38 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

#### Art. 39 Fahnenträger

Der Fahnenträger wird an der GV gewählt. Er stellt sich dem Verein für Fahnendelegationen zur Verfügung.

## VI. Verwaltung

#### Art. 40 Protokoll

Über alle Generalversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 41 Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

#### Art. 42 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Fotos usw. sind im Archiv aufzubewahren. Das Archiv kann auch elektronisch geführt werden.

#### Art. 43 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

# VII. Finanzen

## Art. 44 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr und somit auch die Vereinsrechnung schliessen jeweils jährlich auf den 30. September.

## Art. 45 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

## Art. 46 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des VS ausserhalb des Budgets, pro Jahr max. 5 % des Vereinsvermögens

## Art. 47 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

## Art. 48 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Mitglieder des VS und der TK (HRL) (ganz)

## Art. 49 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

## Art. 50 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

### Art. 51 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

### Art. 52 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## VIII. Statutenrevisions- und Vollzugsbestimmungen

### Art. 53 Teil- / Totalrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

### Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des STV.

### Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. der Fonds einem Verein oder einer gemeinnützigen Institution mit gleichem Sitz zu übergeben. Die GV zur Auflösung des Vereins entscheidet über die Vermögensverwendung.

### Art. 57 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom ~~26. Oktober 2007~~ 20. Oktober 2023.

### Art. 58 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom ~~20. Oktober 2023~~ 16. Oktober 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Wolfenschiessen, ~~20. Oktober 2023~~ 16. Oktober 2026

| | |
|---|---|
| Die Präsidentin | Die Aktuarin |
| Luzia Niederberger-Föhn | Julia Schuler |
| ..... | ..... |

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

| Der Präsident | Die Sekretärin |
| --- | --- |
| ..... | ..... |